

Information

EP-Wahl im 26. Mai 2019: Wie kann ich als Freiwillige*r im europäischen Ausland daran teilnehmen?

Im Folgenden bestellen wir Informationen bereit, wie du als deutsche*r Freiwillige*r am 26.05.2019 das EU-Parlament (EP) wählen kannst – auch wenn du gerade im europäischen Ausland deinen Freiwilligendienst machst!

Voraussetzung: Du hast die **deutsche Staatsangehörigkeit**.



Dann gibt es zwei Optionen, wie du an der **EP-Wahl** teilnehmen kannst, abhängig davon, ob du deinen **Hauptwohnsitz**

- a) **in Deutschland oder**
- b) **in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU** hast.



Inhalt

1. Du hast deinen Hauptwohnsitz in Deutschland, ... 1
2. Du hast deinen Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union 3
3. Allg. Informationen zur Wahl des Europäischen Parlaments..... 4

1. Du hast deinen Hauptwohnsitz in Deutschland,...

...dann bist du automatisch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen. Dort kannst du dein Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben, indem du



- einen sogenannten **Wahlschein beantragst**. Einer Begründung hierzu bedarf es nicht. Dem Wahlschein werden automatisch Briefwahlunterlagen beigelegt.

Wie beantrage ich den Wahlschein?

- **Stelle deinen Antrag auf einen Wahlschein (Wahlunterlagen) schriftlich so frühzeitig wie möglich** bei der Gemeinde deines Hauptwohnortes per Fax, **E-Mail oder auch online**. Du musst

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Information

EP-Wahl im 26. Mai 2019: **Wie kann ich als Freiwillige*r im europäischen Ausland daran teilnehmen?**

hierfür nicht die Wahlbenachrichtigung(-skarte) abwarten, die spätestens drei Wochen vor der Wahl zum Hauptwohnsitz geschickt wird.

Folgende Angaben sind erforderlich und müssen im schriftlichen Antrag genannt werden:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).



Wichtig: Als Adresse, an die die Wahlunterlagen geschickt werden sollen, ist die **Adresse anzugeben, wo du während des Freiwilligendienstes im Ausland wohnst.**



Bitte im schriftlichen Antrag unbedingt die Gemeinde darauf hinweisen, dass die **Wahlunterlagen per Luftpost** verschickt werden sollen!



Wann erhältst du die Briefwahlunterlagen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und anschließendem Druck der Stimmzettel ausgegeben oder versandt werden. Dies kann daher frühestens etwa sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.

!!!WÄHLEN!!!

Nachdem die Unterlagen bei dir angekommen sind, du deine Kreuze gemacht hast, schickst du die **Wahlunterlagen wieder nach Deutschland.**



Der Wahlbrief muss **ausreichend frankiert** werden. Der Wahlbrief muss so **frühzeitig versendet** werden, dass er spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle vorliegt.



Der Wahlbrief sollte aus dem außereuropäischen Ausland per Luftpost zu versenden.

Weitere Informationen zur Briefwahl findest du hier:

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/briefwahl.html>

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Information

EP-Wahl im 26. Mai 2019: **Wie kann ich als Freiwillige*r im europäischen Ausland daran teilnehmen?**

2. Du hast deinen Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Dann kannst du

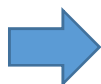
1. **auf Antrag** (siehe Anlage unten) dein **Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland ausüben**, sofern du am Wahltag (26.05.2019) seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnst / gemeldet bist,

oder

2. in an der **Wahl im Wohnsitzmitgliedstaat** an der Europawahl teilnehmen.

Hierfür gelten in diesem Fall die Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates. Für weitere Informationen musst du dich bitte an die zuständige Stelle des Wohnsitzmitgliedstaates wenden.

Informationen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhältst du auf der offiziellen Internetseite der Europäischen Union (https://europa.eu/european-union/about-eu/countries_de#tab-0-0).



Wenn du einen Antrag auf Ausübung deines Wahlrechts in der BRD stellst, erhältst du die Wahlunterlagen per Post zugeschickt. **Das Briefwahlverfahren findet dann Anwendung** (siehe oben).

Information

EP-Wahl im 26. Mai 2019: **Wie kann ich als Freiwillige*r im europäischen Ausland daran teilnehmen?**

3. Allg. Informationen zur Wahl des Europäischen Parlaments



Parlamentum Europaeum

Alle fünf Jahre wählen die Bürgerinnen und Bürger der EU das Europäische Parlament. Die nächste Europawahl findet vom 23. bis 26. Mai 2019 statt.

In Deutschland wird am Sonntag, den 26. Mai 2019 gewählt.

Was wird gewählt?

Das Europäische Parlament (umgangssprachlich auch Europaparlament oder EU-Parlament; kurz EP) mit offiziellem Sitz in Straßburg ist das Parlament der Europäischen Union.

Warum ist eine Beteiligung an der Wahl wichtig?

Der Einfluss des EU-Parlaments steigt stetig an:

Seit der Gründung des Parlaments 1952 wurden seine Kompetenzen bei der EU-Rechtsetzung mehrmals deutlich erweitert, vor allem durch den Vertrag von Maastricht 1992 und zuletzt durch den Vertrag von Lissabon 2007, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Auch in Bezug auf die Bildung der Exekutive, also die Wahl der Europäischen Kommission, wurden die Rechte des Parlaments schrittweise ausgebaut.

Wie wird das Europaparlament gewählt?

Seit 1979 wird es alle fünf Jahre (zuletzt 2014) in allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen, aber nicht gleichen Europawahlen von den Bürgern der EU gewählt. Damit ist das Europäische Parlament nicht nur das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union, sondern die einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer (reinen) Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Abgeordneten werden dabei für jeden Mitgliedstaat getrennt gewählt. Eine Untergliederung des Wahlgebiets in Wahlkreise erfolgt nicht.

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Information

EP-Wahl im 26. Mai 2019: **Wie kann ich als Freiwillige*r im europäischen Ausland daran teilnehmen?**

Die Wählerinnen und Wähler in Deutschland können ihre Stimme in den ca. 90.000 Wahlbezirken, davon rund 15.000 Briefwahlbezirke, abgeben.

Die Zahl der Sitze, die bei den Europawahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden, spiegelt nicht alle Wählerstimmen gleich wider: Größere Staaten haben grundsätzlich mehr Abgeordnete als kleinere Staaten, allerdings haben kleinere Staaten mehr Abgeordnete *pro Einwohner* als größere Staaten. Dieses Prinzip wird als „degressive Proportionalität“ bezeichnet. Es geht auf die Anfangszeit des Parlaments zurück und wurde seitdem beibehalten.

Nach dem im Vertrag von Lissabon ausgehandelten Schlüssel bilden dabei Deutschland als das bevölkerungsreichste und Malta als das bevölkerungsärmste Land der EU die Extremfälle: So entfallen auf Deutschland (80,3 Mio. Einwohner) 96 Sitze, d. h. ein Sitz auf 811.000 Einwohner, auf Malta (0,4 Mio. Einwohner) 6 Sitze, d. h. ein Sitz auf 67.000 Einwohner. Im Durchschnitt kommt europaweit ein Sitz auf je rund 665.000 Einwohner. Allerdings umfasst diese Rechnung sämtliche Einwohner des Landes, also auch Nicht-EU-Ausländer, die bei Europawahlen kein Stimmrecht besitzen.

Weitere Informationen zur Europawahl finden Sie unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler.html>

Quellen:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Europawahl> (Stand: 03.08.2018)

<https://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de/wahlen/europawahl/wahl-zum-europaeischen-parlament-2014-115986.html> (Stand: 03.08.2018)

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben
und Wahlscheinantrag
– Erstausfertigung –**

①

②

An die Gemeindebehörde	Bitte • füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus, • beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern, • das Zutreffende ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag muss der Gemeindebehörde im Original zugehen!
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen:

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ bei der Meldebehörde gemeldet war,
 ist unverändert lautete damals:

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail (für Rückfragen):

③

Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland):

④

Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤

und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥

Ich bin im Besitz eines <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweisnummer:	ausgestellt am:
	von (ausstellende Behörde)	

⑦

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:

⑧

Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

⑨

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. **oder** Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.

⑩

Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

⑪

Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.²⁾

⑫

oder

⑬

Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre **oder** Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen.¹⁾

⑭

In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.

⑮

Ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil und habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

**Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt oder unbefugt wählt oder unbefugt zu wählen versucht.
Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.**

⑯

Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

⑰

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, Staat)

⑱

Datum, Unterschrift des **Antragstellers/der Antragstellerin** (Vor- und Familienname)

⑲

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als **Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.**

Datum, Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

1) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).
 2) Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EuWG zählt dabei ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit. Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite der Erstaufbereitung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde	
	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)	
	Begründung	
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum)	Antragseingang
	21. Tag vor der Wahl =	<input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Wahlausschlussgrund	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	<input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nr. 1 EuWG <input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nr. 2 EuWG <input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nr. 3 EuWG	
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen	
6.1	Am Wahltag seit mindestens drei Monaten Aufenthalt in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6.2	oder mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ²⁾	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	innerhalb der letzten 25 Jahre	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6.3	oder Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittel- telbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundes- republik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt nach	
	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	§ 6 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	§ 6 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Erledigung des Antrages	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Brief- wahlunterlagen per Luftpost am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitausfertigung des An- trages an den Bundeswahlleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)	

1) Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EuWG zählt dabei ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit. Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden. Anträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG, die aus diesem Grund die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in Anträge nach § 6 Absatz 2 EuWG umzudeuten.

2) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben
und Wahlscheinantrag
– Zweitausfertigung –**

①

An die Gemeindebehörde

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen

Der Antrag muss der Gemeindebehörde im Original zugehen!

②

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen:

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ bei der Meldebehörde gemeldet war,

ist unverändert lautete damals:

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail (für Rückfragen):

③

Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland):

.....

.....

④

Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤

und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥

Ich bin im Besitz eines

Personalausweises Ausweisnummer: ausgestellt am:

Reisepasses von (ausstellende Behörde)

⑦

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:

⑧

Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

⑨

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. **oder** Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.

⑩

Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

⑪

Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.²⁾

⑫

oder

⑬

Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten.

oder Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen.¹⁾

In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.

⑭

Ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil und habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

**Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt oder unbefugt wählt oder unbefugt zu wählen versucht.
Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.**

⑮

Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, Staat)

⑯

Datum, Unterschrift des **Antragstellers/der Antragstellerin** (Vor- und Familienname)

⑰

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als **Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.**

Datum, Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

1) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

2) Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EuWG zählt dabei ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit. Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Anlage 2
(zu § 17 Absatz 5)

*Rückseite
der Zweitausfertigung*

Datenerfassung für den Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

**Vom Antragsteller nicht abzusenden.
Wird von der Gemeindebehörde übersandt.**

Betreff: Register nach § 17 Absatz 5 Europawahlordnung

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

Name und Anschrift der Gemeindebehörde sowie Bundesland, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Name des Kreises

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Merkblatt **zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** **für im Ausland lebende Deutsche**

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom Ausland aus**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 6 Europawahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 6a Absatz 1 Europawahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe hierzu die Erläuterung unter ⑩) eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, wobei die Dreimonatsfrist ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet wird,
- **oder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind.¹⁾ Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑪.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich und handschriftlich unterzeichnet **im Original eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 42. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 42. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis seiner Fortzugsgemeinde.

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 17 Absatz 6 Europawahlordnung) für Rückkehrer eingetragen. Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5 Europawahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 17 Absatz 5 Europawahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche, die im Ausland leben **nach Anlage 2** (zu § 17 Absatz 5 Europawahlordnung) **zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland.¹⁾

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Europawahlordnung.

③ Von **Seeleuten**, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der“ (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

noch **Anlage 2**
(zu § 17 Absatz 5)

- ⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.
- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-)Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden²⁾) und Zypern.
- ⑪ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.
- Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.¹⁾
- In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (auf Grund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.
- In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigefügt werden. Wahlberechtigt können beispielsweise folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):
- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
 - sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
 - Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.
- Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin, stellen.
- ⑫ Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Wahl zum Europäischen Parlament in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen würde.
- ⑬ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Gebiet (Kreis oder kreisfreie Stadt) erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑭ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Siehe im Übrigen die Erläuterungen unter ⑮.
- ⑮ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑭ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

1) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).
2) Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen nach § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz bleibt unberührt.